



Hochschule Osnabrück
University of Applied Sciences

FAKULTÄT AGRARWISSENSCHAFTEN UND LANDSCHAFTSARCHITEKTUR

UND



FACHBEREICH KULTUR- UND GEOWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

ZU DEM MASTERSTUDIENGANG

„BODEN, GEWÄSSER, ALTLASTEN“

beschlossen in der 253. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 23.01.2013
befürwortet in der 104. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) der Universität am 20.2.2013
beschlossen in der 145. Sitzung des Senats der Universität am 13.03.2013
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 08.04.2013; Az.: 27.5-74509-130
AMBl. der Universität Nr. 05/2013 vom 22.05.2013, S. 687

befürwortet in der 1. o./XI. Sitzung der Studienkommission der Fakultät Agrarwissenschaften und
Landschaftsarchitektur am 12.03.2013
beschlossen in der 2. o./XI. Sitzung des Fakultätsrats der Fakultät Agrarwissenschaften und
Landschaftsarchitektur am 12.03.2013
vorab genehmigt vom Präsidium der Hochschule Osnabrück am 21.02.2013
genehmigt in der 1. O./III. Sitzung des Stiftungsrats der Hochschule Osnabrück am 19.03.2013
AMBl. der Hochschule vom 22.05.2013

INHALT:

| | | |
|-----|--|---|
| § 1 | Geltungsbereich | 3 |
| § 2 | Zugangsvoraussetzungen | 3 |
| § 3 | Besondere Eignung | 3 |
| § 4 | Studienbeginn und Bewerbungsfrist..... | 4 |
| § 5 | Zulassungsverfahren..... | 4 |
| § 6 | Auswahlkommission..... | 5 |
| § 7 | Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren..... | 5 |
| § 8 | Zulassung für höhere Fachsemester | 6 |
| § 9 | In-Kraft-Treten | 6 |

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu dem Master-Studiengang „Boden, Gewässer, Altlasten“ (MBG), der gemeinsam von Hochschule und Universität Osnabrück getragen wird.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines eigenen Auswahlverfahrens vergeben (§§ 5 – 7). ²Erfüllen im Master-Studiengang weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.
- (4) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird für beide Hochschulen von der Hochschule im Online-Verfahren durchgeführt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu dem Master-Studiengang ist, dass die Bewerberinnen oder Bewerber die Voraussetzungen der Absätze 2 oder 3 erfüllen sowie die besondere Eignung gemäß § 3 nachweisen.
- (2) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang "Boden, Gewässer, Altlasten" ist ein entweder an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, erworbener Bachelorabschluss oder diesem gleichwertiger Abschluss in einem natur-, geo- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit boden- oder gewässerkundlichem Schwerpunkt oder nachgewiesenen boden- oder gewässerkundlichen Inhalten. ²Der Nachweis der boden- und gewässerkundlichen Inhalte liegt in der Regel vor, wenn Module von mindestens 20 LP mit entsprechenden Inhalten oder eine Bachelorarbeit mit entsprechenden Inhalten erbracht wurden.
- (3) ¹Ein an einer anderen ausländischen Hochschule erworbener Hochschulabschluss wird als Zugangsvoraussetzung anerkannt, wenn er in einem gleichwertigen, fachlich eng verwandten Studiengang erreicht wurde. ²Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Auswahlkommission (§ 6) nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de).
- (4) ¹Die Entscheidung, ob es sich um einen fachlich einschlägigen Studiengang gemäß Abs. 2 handelt, trifft die Auswahlkommission. ²Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. ³Der Nachweis erfolgt in der Regel über das Bestehen von Modulprüfungen aus dem Angebot der Bachelorstudiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur der Hochschule Osnabrück oder des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften der Universität Osnabrück. ⁴In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Masterstudiengang vorläufig auf 2 Semester befristet.

§ 3 Besondere Eignung

- (1) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage der Ergebnisse der Abschlussprüfung nach § 2 festgestellt und setzt einen überdurchschnittlichen Hochschulabschluss voraus.
- (2) ¹Ein überdurchschnittlicher Hochschulabschluss liegt dann vor, wenn das vorangegangene Studium mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossen wurde. ²Bewerberinnen und Bewerber mit schlechteren Abschlussnoten sind dann zu berücksichtigen, wenn nachgewiesen wird, dass die Abschlussnote über dem Durchschnitt der letzten drei Jahrgänge des betreffenden Studiengangs liegt. ³Bewerberinnen oder Bewerber mit einer Note von mindestens 2,8 werden berücksichtigt, sofern fachlich einschlägige Berufs- oder Praktikantentätigkeiten im Umfang von mindestens 12 Monaten nach dem grundständigen Studium nachgewiesen werden. Fachlich einschlägig sind Tätigkeiten in einer privatwirtschaftlichen, behördlichen oder Forschungseinrichtung, die sich mit boden- oder gewässerkundlichen Fragestellungen beschäftigt.

- (3) ¹Abweichend von Abs. 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber mindestens 75% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach §§ 5 – 7 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Gesamtergebnis des Vorstudiums hiervon abweicht. ³Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Satz 1 als besonders geeignet gelten, erlischt, wenn das Abschlusszeugnis für die Einschreibung zum jeweiligen Wintersemester nicht bis zur Rückmeldung zum folgenden Sommersemester bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die mindestens dem Niveau 2 der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) entsprechen.
- (5) Die englischen Sprachkenntnisse gelten, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, als nachgewiesen durch
- den Nachweis von sechs Jahren erfolgreich absolviertem Schulenglisch oder
 - einen bestandenen IELTS (mit mindestens 5,0) oder einen gleichwertigen Sprachtest.
- (6) Über Ausnahmen zu den Voraussetzungen entscheidet die Auswahlkommission (§6).

§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Master-Studiengang „Boden, Gewässer, Altlasten“ beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die Bewerbung muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen **bis zum 15. Juli** bei der Hochschule Osnabrück, die für beide Hochschulen das Bewerbungsmanagement durchführt, eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) ¹Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Kopie des Abschlusszeugnisses des Vorstudiums oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die bisher erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die vorläufige Durchschnittsnote,
 - Lebenslauf,
 - sofern erforderlich Nachweise zu § 3 Abs. 2 – 5,
 - sofern erforderlich aussagekräftige Unterlagen zum Nachweis der außerhalb des ersten Studienabschlusses erworbenen Fachkenntnisse nach § 2 Abs. 2 oder 3.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Übersteigt im Master-Studiengang die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Aufnahmezahl, erfolgt die Zulassung in der von der Auswahlkommission festgelegten Rangfolge. ²Die Bildung der Rangfolge erfolgt nach der Durchschnittsnote nach § 3, Abs. 2 und 3 in Verbindung mit der besonderen fachlichen Eignung für den gewählten Studiengang. ⁴Bei der Zulassung verbessert sich die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 2 und 3 folgendermaßen:
- bei Nachweis eines Hochschulabschlusses mit einem fachlichen Schwerpunkt (mind. 50%) in Bezug auf die Ausrichtung des Masterstudienganges um 0,4
 - bei Nachweis eines Hochschulabschlusses mit fachlichen Inhalten in Bezug auf die Ausrichtung des Masterstudienganges von mehr als 20 LP um 0,2.

- (2) Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen bzw. Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnungen der Hochschule und Universität unberührt.

§ 6 Auswahlkommission

- (1) ¹Für den Studiengang wird eine aus vier Personen (je zwei Angehörigen der Professorengruppe beider Hochschulen) bestehende Auswahlkommission gebildet. ²Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur bzw. den Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften der Universität für den Zeitraum von zwei Jahren eingesetzt. ³Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 dieser Ordnung,
 - Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 und § 3 Abs. 2 bis 6,
 - Erstellung der Rangliste gemäß § 5,
 - Begründung der Entscheidungen,
 - Benennung von nachträglich zu erbringenden Leistungsnachweisen gemäß § 2 Abs. 4.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem die Gründe für die Nichtzulassung und gegebenenfalls der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungs- und Nachrückverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren, mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren, für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur, das Präsidium der Universität Osnabrück und den Stiftungsrat der Hochschule Osnabrück am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Universität Osnabrück und die Hochschule Osnabrück in Kraft.